

Gesundheitsamt Infektions- und Umwelthygiene

Formular zur Meldung von Infektionskrankheiten / Kopflausbefall nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Gemeinschaftseinrichtungen

Meldung verschlüsselt über Uploadlink: Uploadbox IFSG-Meldungen Meldung verschlüsselt mit QR-Code Name, Adresse, Telefon-, Stempel der Einrichtung (Schule, Kindergarten, etc.): Name der Einrichtung Straße, Hausnr., Postleitzahl, Ort Telefon Datum Unterschrift der meldenden Person Erkrankte / Erkrankungsverdächtige Person: Adresse mit Telefonnr. der Eltern Name Geburtsdatum Gruppe bzw. Klasse Vorname Bei o.g. Person/en wird folgende Erkrankung bzw. folgender Krankheitsverdacht gemeldet (Zutreffendes bitte ankreuzen): Verdacht Erkrankung ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) Cholera **Diphtherie** EHEC- Enteritis (Darminfektion, die durch EHEC-Bakterien verursacht wird) virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, z. B. Lassa-, Ebola- Fieber **Keuchhusten** (Pertussis) Kinderlähmung (Poliomyelitis) Krätze (Skabies) ansteckungsfähige Lungentuberkulose ansteckende Magen- Darmerkrankungen bei Kindern unter 6 Jahren Masern Meningitis durch Haemophilus influenzae Typ b (Hib) - Bakterien Meningokokken - Infektion Orthopocken-Krankheiten, z.B. Mpox (Affenpocken), Kuhpocken **Pest** Röteln **Scharlach** oder sonstige Streptococcus pyogenes - Infektionen Shigellose (bakterielle Ruhr) **Typhus oder Paratyphus** Virushepatitis A oder E Windpocken (Varizellen)



Gesundheitsamt Infektions- und Umwelthygiene

	Krankheitsverdacht auf oder Erkrankungen an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der <u>Wohngemeinschaft</u> des Kindes/Jugendlichen (bitte Zutreffendes unterstreichen):
	Cholera, Diphtherie, EHEC – Enteritis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Kinderlähmung (Poliomyelitis), ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Meningitis durch Haemophilus influenzae Typ b (Hib) - Bakterien, Masern, Meningokokken - Infektion, Mumps, Pest, Röteln, Shigellose (bakterielle Ruhr), Typhus oder Paratyphus, Virushepatitis A oder E, Windpocken
	Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen , wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.
Hinweise:	
Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer in § 34 Abs. 1, 2 oder 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen.	

Das Gesundheitsamt verarbeitet und speichert die von den Gemeinschaftseinrichtungen mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), um übertragbaren Krankheiten des Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Daten werden gelöscht, sobald sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Verantwortlich ist das zuständige Gesundheitsamt, hier erhalten Sie ggf. auch weitere Auskünfte.

Stand Juni 2025